

Der Religionsunterricht und die Volksschule : I.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 20

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.

Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o. 20.

den 16. Mai 1875.

Der Religionsunterricht und die Volksschule.

I.

Nach dem Schulartikel der neuen Bundesverfassung muss der Unterricht an den öffentlichen Schulen so eingerichtet werden, dass er „von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann.“ Ob und in wiefern dieser Forderung nachgelebt werde, darüber hat noch nicht viel verlautet. Es scheinen sich die Kantone zu scheuen, an diesen empfindlichen Punkt zu greifen, und die Initiative dem allmächtigen Papa Bund überlassen zu wollen. Von untern Schulbehörden sind uns nur zwei bekannt, die bereits muthig voran gegangen sind. In Aarau ist im Frühjahr 1874 eine Bezirksmädchenschule eröffnet worden, die den Religionsunterricht nicht auf ihrem Lehrplan hat. Ende des letzten Schulkurses beschloss die Sekundarschulpflege Neumünster, dass von Mai 1875 an der von den Ortsgeistlichen bisher ertheilte Religionsunterricht aufhören, und ein von den Lehrern zu ertheilender Unterricht in der Tugend- und Pflichtenlehre an dessen Stelle zu treten habe. Es ist deshalb die in ihrer Mehrheit demokratische Pflege von liberalen Blättern hart angefahren und aus der Sache politisches Kapital geschlagen worden, obwohl die liberalen Mitglieder bei dem Beschlusse ebenfalls mitgewirkt hatten. Und doch verdient eine Behörde, welche sich beeilt, den Vorschriften der Verfassung gehorsam zu sein, eher Lob als Tadel. Es muss indess erwähnt werden, dass die „N. Z. Z.“ der Pflege für den Beschluss ihre Anerkennung ausgesprochen hat. — Die Gründe der Tadler sind nicht stichhaltig. Das Volksbewusstsein werde durch solch radikales Vorgehen verletzt, sagen sie. Dabei wird übersehen, dass unser Volk ja die Bundesverfassung angenommen hat, also auch vor deren Konsequenzen nicht zurückbeben wird. Andere meinen, der Ausschluss des Religionsunterrichts aus der Schule werde wol früher oder später erfolgen müssen, aber die Initiative hiefür komme den Kantonalen oder Bundesbehörden und nicht einer untern Schulbehörde zu. (Das ist z. B. die Ansicht eines der deposedirten Geistlichen von Neumünster). Nun ist aber die Kompetenzfrage eine an sich sehr untergeordnete und wird gewöhnlich nur vorgeschoben, um etwas Unliebsames hinauszuschieben. Wenn der Erziehungsrath einen etwas einschneidenden Beschluss fasst, so wird über Tyrannei geschrien und ihm vorgeworfen, er hätte zuerst sich um die Stimmung im Volke erkundigen sollen: wenn aber eine unmittelbar im Volk stehende Behörde selbstständig, aber in ganz gesetzlicher Weise vorgeht, so bekommt auf einmal der Erziehungsrath das alleinige Recht zur Initiative. Die Einwendung, dass das bisherige Schulgesetz den Religionsunterricht unter den Lehrfächern der Ergänzungs- und Sekundarschule aufzähle und ihn den Geistlichen zuweise, wird durch die Erwägung widerlegt, dass die Bundesverfassung alle zuwiderlaufenden kantonalen Gesetzesbestimmungen entkräftet.

Aber auch unter denen, welche die Bundesvorschrift redlich ausführen wollen, herrscht nicht die wünschbare Einigkeit. Es fehlt vielerorts an klarer Auffassung der Frage. Dieselbe wird getrübt durch die Dehnbarkeit des Begriffes Religion. Wie alle vielgebrauchten Wörter ist uns auch

dieses so geläufig, dass Jedermann über dessen Bedeutung klar zu sein glaubt und auch der Denkrägste es mit Sicherheit handhabt. Kommt es aber zur Auslegung, so ziehen wir je nach unsern persönlichen Anschauungen oder speziellen Zwecken den Umkreis enger oder weiter. In zweifelhaften Fällen kann die Etymologie als Führer dienen. „Religio“ bedeutet das Sichgebundengeben, unbedingte Ergebung unter den Willen höherer Gewalten. Hieraus erhellt, dass der Religionsunterricht, den die Geistlichen wenigstens vom 12. Altersjahre, wo nicht von Anfang der Schulzeit an als ihre Domäne betrachten, drei an sich verschiedene Gebiete umfasst. Das erste ist die eigentliche Pflege der Religion, Einpflanzung religiöser Gefühle, Einwirkung auf das Gemüth, dass es sich unbedingt und zutrauensvoll unter den Willen höherer Mächte und natürlich zunächst derjenigen, die an ihrer Stelle auf Erden walten, beuge. Damit aber diese Ergebung möglich ist, muss der Mensch von der Existenz dieser höhern Gewalten überzeugt sein, er muss an sie glauben. Glaubenssätze oder Dogmen sind daher das spezielle Merkmal des Religionsunterrichtes im engeren Sinne. Ihre Zahl und Gruppierung ist so verschieden, als es Religionen, Confessionen, Sekten und innerhalb dieser Nuancierungen gibt. — Das zweite Gebiet ist die Religionsgeschichte. Sie gibt Belehrungen darüber, was sich die Menschen in den verschiedensten Zeitaltern für Vorstellungen von dem Zweck ihres Daseins, von den „überirdischen“ Mächten, die sich ihrem Verständniss entziehen, gemacht haben, wie diese Vorstellungen sich mit der Zeit veränderten, wie aus ihrer Verschiedenheit Kriege, Verfolgungen und blutige Gräuel resultirten, kurz: wie sich durch viele Irrwege hindurch der Gottesbegriff unter dem Einfluss der Kultur läuterte und veredelte. — Das dritte Gebiet ist das eigentlich erziehende Element, die Erziehung zur Sittlichkeit und Tugend, die Unterweisung über die Pflichten des Menschen gegen sich selbst und gegen andere, das Einpflanzen einer edeln, humanen Gesinnung, aus welcher sittliche Willensakte von selbst und ungezwungen hervorgehen.

F. Das Studium der Schule.

II.

Die Befürchtung, die etwa gehegt wird, es möchte der Lehrer in dem Masse seinem eigentlichen Berufe entfremdet werden, als er sich wissenschaftlich emporarbeitet, hat unter Umständen ihre Berechtigung, dann nämlich, wenn die allgemein wissenschaftlichen Studien den spezifisch beruflichen vorangesetzt, zumal aber, wenn letztere neben der Schule förmlich eingestellt werden. In solchem Falle allerdings kann die Resultirende aus der geistigen Kraftsumme, die speziell für die Schule, und derjenigen, die für allgemein wissenschaftliche Fragen bethätigt wird, eine Richtung einschlagen, die von dem charakteristischen Berufspunkte sich mehr und mehr entfernt. Wo aber der Lehrer das Studium der Schule in erste Linie setzt, da kann eine derartige Deroutirung nicht eintreten. „Einverstanden!“ wird man uns mit Behendigkeit einwerfen, und einverstanden, wenn das Studium der Schule in erste Linie gesetzt wird! wie aber